



WICHTIGE KENNZAHLEN 2018

- Sozialversicherungen – Beiträge/Leistungen
- Mehrwertsteuersätze
- Zinssätze
- Jahresendkurse Devisen
- Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
- Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe
- Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Landesindex der Konsumentenpreise

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen

bis ab
31.12.2017 01.01.2018

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende**Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres**

AHV		8.40%	8.40%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.45%	0.45%
Total	vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je die Hälfte der Prämien zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer	10.25%	10.25%

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz		9.65%	9.65%
Maximalbetrag gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF	56 400	CHF 56 400
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF	9 400	CHF 9 400
Für Einkommen zwischen dem Maximalbetrag und dem Minimalbetrag kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	478	CHF 478
Betragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs			
Beitragsfreies Einkommen			
– Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF	16 800	CHF 16 800
– Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2 300	CHF 2 300
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)			

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge für Nichterwerbstätige

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	unter	CHF	300'000	CHF	478.00	CHF	478.00
	ab	CHF	300'000	CHF	512.50	CHF	512.50
	bei	CHF	1 800 000	CHF	3 638.75	CHF	3 638.75
	bei	CHF	8 350 000	CHF	23 780	CHF	23 780
	ab	CHF	8 400 000	CHF	23 900	CHF	23 900

1. Säule AHV/IV/EO – Beitragsfreie Einkommen

Geringfügiger Nebenerwerb (AHV ist abzurechnen, wenn es der Arbeitnehmer verlangt. Gilt nicht für Hausangestellte.)	bis jährlich	CHF	2 300	CHF	2 300
für 64-/65-jährige	pro Monat	CHF	1 400	CHF	1 400
	pro Jahr	CHF	16 800	CHF	16 800

1. Säule – Arbeitslosenversicherung (ALV)**Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer**

ALV-Beitrag 1 (je zur Hälfte zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer)		2.20%	2.20%
bis versicherter Lohn 1 – pro Jahr	CHF	148 200	CHF 148 200
ALV-Beitrag 2 (ALV-Beitrag je zur Hälfte zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer)		1.00%	1.00%
über Lohn 1 bis versicherter Lohn 2		unbegrenzt	unbegrenzt

1. Säule AHV/IV/EO/ALV – Arbeitnehmerbeiträge

Arbeitnehmerbeiträge		6.225%	6.225%
ALV-Solidaritätsbeitrag ab CHF 148 200		0.50%	0.50%

1. Säule – AHV/IV Altersrenten

Minimal AHV/IV-Rente	pro Monat	CHF	1 175	CHF	1 175
Maximal AHV/IV-Rente	pro Monat	CHF	2 350	CHF	2 350
Maximale Ehepaar-Rente (plafoniert)	pro Monat	CHF	3 525	CHF	3 525

Die Rente kann um max. 2 Jahre vorbezogen werden.

1. Säule – AHV/IV Rentenhöhe

AHV-Rentenhöhe	in % der einfachen Altersrente	Höhe Invalidenrente	
Einfache Rente	100%	40 – 49%	¼ -Rente
Ehepaar plafoniert	150%	50 – 59%	½ -Rente
Witwen/Witwer-Rente	80%	60 – 69%	¾ -Rente
Waisen-/ Vollwaisen-Rente	40% / 60%	70 – 100%	ganze Rente

1. Säule – AHV/IV Rentenalter / Vorbezug

Rentenalter	Rentenvorbezug	
Männer 65 / Frauen 64 Jahre	1 Jahr	6.8% Kürzung
	2 Jahre	13.6% Kürzung

bis **31.12.2017** ab **01.01.2018**

2. Säule – Berufliche Vorsorge (BVG)

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität
 Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	21 150	CHF	21 150
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	84 600	CHF	84 600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	24 675	CHF	24 675
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 525	CHF	3 525
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	59 925	CHF	59 925
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00%		1.00%

2. Säule – BVG Rentenhöhe / Jährliche Altersgutschriften / Höhe Invalidenrente

Rentenhöhe			Jährliche Altersgutschriften		Höhe Invalidenrente		
Alter	6.8%	AGH* mit Zins	Frauen/Männer	25 – 34	7%	40 – 49%	¼ -Rente
IV**	6.8%	AGH* ohne Zins = 100%		35 – 44	10%	50 – 59%	½ -Rente
Witwen/Witwer		60% der Invalidenrente		45 – 54	15%	60 – 69%	¾ -Rente
Kinder		20% der Invalidenrente		55 – 65	18%	70 – 100%	ganze Rente

* voraussichtliches Altersguthaben ** bis IV mit Zins + ab IV ohne Zins hochgerechnet

Unfallversicherung (UVG)

Beitragspflicht **Berufsunfall**: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.
 Beitragspflicht **Nichtberufsunfall**: alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	CHF	148 200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber / Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer				

UVG Leistungen / Kostenvergütung / Geldleistungen

Pflegeleistungen	Kostenvergütung	Geldleistungen
- Ambulante Behandlungen	- Hilfsmittel/Sachschäden	- Taggeld 80%
- Medikamente	- Reise-/Transport-/Rettungskosten	- Invalidenrente 80%
- Spital allgemeine Abteilung	- Leichentransport/Bestattungskosten	- (Komplementärrente) 90%
- ärztlich verordnete Nach- und Badeskuren		- Hinterlassenenrente
		- Witwen/Witwer 40%
		- Halbwaisen 15%
		- Vollwaisen 25%
		- im Maximum 70%
		- Integritätsentschädigung
		- Hilflosenentschädigung

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Maximal steuerbefreite Beiträge

Erwerbstätige mit 2. Säule	8% des oberen Grenzbetrages	CHF	6 768	CHF	6 768
Erwerbstätige ohne 2. Säule	40% des oberen Grenzbetrages max. 20% vom Erwerbseinkommen	CHF	33 840	CHF	33 840

Mehrwertsteuer

	2011	2012	ab 01.01.2018
Mehrwertsteuersätze			
Normalsatz	8.0%	8.0%	7.7%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%	2.5%
Sondersatz Beherbergung	3.8%	3.8%	3.7%
Verzugs- + Vergütungszins	4.5%	4.0%	4.0%

Zinssätze

	2016	2017	2018
Steuerlich anerkannte Zinssätze			
für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)	mindestens	mindestens	Mindestens
– aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	0.25%	0.25%	Pendent
– aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + Mindestens	0.25% - 0.50%* 0.25%	Pendent Pendent
für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)	höchstens		Höchstens
	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Landwirtschaft
– Liegenschaftskredite			
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1.00%	1.50%	1.00%
– Rest	1.75%	2.25%	1.75%
wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:			
– Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert			
– Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert			
– Betriebskredite (bis CHF 1 Mio.)			
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.00%**	3.00%	Pendent
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.50%**	2.50%	Pendent
– Betriebskredite (ab CHF 1 Mio.)			
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	1.00%**	1.00%	Pendent
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	0.75%**	0.75%	Pendent
* bis und mit CHF 10 Mio. 0.50% / über CHF 10 Mio. 0.25%			
** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.			
Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Rundschreiben Zinssätze 2016, 23.02.2016, 2-104-DV-2014-d.pdf	... 2017, 13.02.2017 2-126-DV-2015-d.pdf	... pendent (ca. Feb. 2018)

Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapiere ohne Kurswert für die Vermögenssteuer¹⁾										
per 31. Dezember	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kapitalisierungssatz	9.00%	8.50%	8.50%	7.50%	8.00%	7.50%	7.00%	7.00%	7.00%	Pendent
Grenzrendite	2.80%	2.50%	2.40%	1.50%	1.60%	1.50%	1.00%	1.00%	1.00%	Pendent

¹⁾ Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28, www.steuerkonferenz.ch

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (gültig ab)											
10.09.08	3.50%	02.12.08	3.50%	03.03.09	3.50%	03.06.09	3.25%	02.09.09	3.00%	02.12.09	3.00%
02.06.10	3.00%	02.09.10	3.00%	02.12.10	2.75%	02.03.11	2.75%	02.06.11	2.75%	02.09.11	2.75%
02.03.12	2.50%	02.06.12	2.25%	04.09.12	2.25%	04.12.12	2.25%	02.03.13	2.25%	04.06.13	2.25%
03.12.13	2.00%	04.03.14	2.00%	03.06.14	2.00%	02.09.14	2.00%	02.12.14	2.00%	03.03.15	2.00%
02.09.15	1.75%	02.12.15	1.75%	02.03.16	1.75%	02.06.16	1.75%	02.09.16	1.75%	02.12.16	1.75%
02.09.17	1.50%	02.12.17	1.50%								

Jahresendkurse

Devisen			per 31.12.2016	per 31.12.2017
Europäische Währungsunion	Euro	EUR	1.072000	1.170150
USA	Amerikanische Dollar	USD	1.016354	0.974475
Grossbritannien	Pfund	GBP	1.255857	1.318256
Japan	Yen	JPY (100)	0.871300	0.865000
Kanada	Kanadische Dollar	CAD	0.757891	0.777766
Hong Kong	Hong Kong Dollar	HKD (100)	13.108900	12.465500
Australien	Australische Dollar	AUD	0.735960	0.762188

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Auszug Kursliste

Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden

Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

Seit 1.1.2016: FABI-Berechnung

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Merkblätter, Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern, Auszug aus Merkblatt N1/2007, 605.040.58d

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹

Normalsätze in Prozenten des Buchwertes² (gültig für den Kanton Bern)

Wohngebäude	4%	Werkzeuge, Geschirr, Wäsche	100%
Gewerbliche Gebäude ³	10%	Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50%
Fahrnisbauten, Einrichtungen	25%	Immaterielle Werte	50%
Transportmittel und Fahrzeuge aller Art	50%	Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100%
Maschinen und Geräte	50%		

- Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Allgemeine Dienste DVS, 3003 Bern Telefon 031-322 74 11 / Fax 031-324 05 96 / dvs@estv.admin.ch, www.estv.admin.ch.
- Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.
- Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäude ist auf der gesamten Liegenschaft ein Abschreibungssatz von 7 Prozent zulässig.

Sofortabschreibungen

- Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8 (Schifffahrt), dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.
- Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

Nachholung

- Die Nachholung von Abschreibungen ist bei natürlichen und juristischen Personen für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.
- Für die Beurteilung der Frage, ob ein schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.
- Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

Rückstellungen und Wertberichtigungen

Rückstellungen (gültig für den Kanton Bern)

- Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z.B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).
- Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögensentwerten wahrscheinlich sind (z.B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).
- Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.
- Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung 2 % Rückstellungen auf dem garantierelevanten Umsatz zulässig
- Als garantierelevanten Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.
- Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind während längstens acht Jahren Rückstellungen von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig, wenn solche Erneuerungsarbeiten in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Allfällige wertvermehrnde Aufwendungen sind auszuscheiden und zu aktivieren. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird.

Umstrukturierung, Umweltschutz

- Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.
- Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.
- Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.
- Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG [BSG 661.11].

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

Wertberichtigungen (gültig für den Kanton Bern)

Wertberichtigungen

- Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkrede) zugelassen.
- Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens
 - auf Inlandguthaben 5%
 - auf Auslandguthaben (fakturiert in Schweizer Franken) 10%
 - auf Auslandguthaben (fakturiert in ausländischer Währung) 15 %
- Besonders gefährdete Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können von der Pauschalberechnung nach Absatz 2 ausgenommen und einzeln berichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung bemisst sich in diesem Fall nach dem Grad der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Die so geltend gemachten Wertberichtigungen sind mit einem Verzeichnis, das den Namen und den Grad der Gefährdung enthält, der Steuerverwaltung unaufgefordert nachzuweisen.
- Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

Warenlager

- Das Warenlager ist wert- und mengenmässig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 51 Abs. 2 StG [BSG 661.11]).
- Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

Landesindex der Konsumentenpreise

Index auf der aktuellen Basis (Dezember 2010 = 100 Punkte)

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2008	98.2	98.4	98.7	99.5	100.3	100.4	100.0	99.7	99.8	100.4	99.7	99.2
2009	98.4	98.6	98.3	99.1	99.3	99.5	98.8	98.9	98.9	99.5	99.7	99.5
2010	99.4	99.5	99.7	100.5	100.4	100.0	99.2	99.2	99.2	99.7	100.0	100.0 ^{*)}
2011	99.6	100.0	100.7	100.8	100.8	100.5	99.7	99.4	99.7	99.6	99.4	99.3
2012	98.9	99.1	99.7	99.8	99.8	99.5	99.0	99.0	99.3	99.4	99.1	98.9
2013	98.6	98.9	99.1	99.1	99.2	99.3	99.0	98.9	99.2	99.1	99.1	98.9
2014	98.6	98.7	99.1	99.2	99.5	99.4	99.0	99.0	99.1	99.1	99.1	98.6
2015	98.2	97.9	98.2	98.1	98.3	98.4	97.8	97.65	97.7	97.8	97.7	97.3
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98	97.6	97.5	97.5	97.6	97.4	97.3
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1	98.1

^{*)} Dezember 2010 = 100 Punkte